

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 648/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Isac S [REDACTED],

[REDACTED] W [REDACTED] Blvd., C [REDACTED] [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED],

[REDACTED] und Dr. [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht entnimmt der Beurteilung des Sachverständigen, Kopfschmerzen und psychische Auffälligkeiten des Klägers seien nicht wahrscheinlich verfolgungsbedingt. Die ersten, 1952/53 aufgetretenen Symptome seien die Folge der damals festgestellten Hyperthyreose gewesen, die eine Operation erforderlich gemacht habe. Später, etwa ab 1962, habe sich ein organisches Psychosyndrom auf den Boden einer ebenfalls verfolgungsunabhängig entstandenen Cerebralerkrankung entwickelt.

111

- 3 -

Somit beruht das Berufungsurteil auf der dem Patrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Die verfahrensmäßigen Beendigungen der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Revision führen (vgl. BGH RZW 1967, 301 Nr. 33; 376 Nr. 27; 431).

Dr. Thurn

Fortmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)